



© Chayakorn – stock.adobe.com

Falschangaben bei Zahnzusatzversicherung

Rechtstipp. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat sich mit der Frage befasst, welche Auswirkungen Anzeigepflichtverletzungen beim Abschluss von Zahnzusatzversicherungen haben können (Urteil 23.7.2024 – AZ 20 O 2041/23).

Autor: RA Michael Lennartz

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer Zahnzusatzversicherung. Der Kläger schloss bei der Beklagten eine private Zahnzusatzversicherung ab. Einige Jahre später erfolgte die Erweiterung des Versicherungsschutzes, bei dessen Antrag auch Gesundheitsfragen zu beantworten waren. Mit seiner Unterschrift bestätigte der Kläger, sämtliche Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Die Schlusserklärung wies ausdrücklich darauf hin, dass unvollständige oder fehlende Angaben den Versicherer dazu berechtigen, den Vertrag anzupassen oder zu beenden.

Fehlende Gesundheitsangaben

Der Kläger reichte in Höhe von circa 25.000 Euro für eine umfangreiche zahnärztliche Behandlung im Oberkiefer mehrere Heil- und Kostenpläne bei seiner Zahnzusatzversicherung ein, woraufhin diese nur eine eingeschränkte Kostenübernahme zusagte unter Hinweis auf einen früheren Zahnarztvermerk und fehlende Gesundheitsangaben. Der Kläger bestritt hingegen, dass bei Vertragsabschluss eine Behandlung im Oberkiefer angeden gewesen sei und beruft sich auf mangelnde Aufklärung seitens des Versicherers sowie darauf, dass dieser die relevanten Gesundheitsdaten bereits gekannt habe. Daher verlangte der Kläger die vollständige Kostenübernahme auf Grundlage des abgeschlossenen Versicherungsvertrags sowie Ersatz der Anwaltskosten wegen Verzugs.

Vorsätzliche Falschangabe

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Klage abgewiesen, da die Versicherung als Beklagte wirksam von ihrem Recht zur Vertragsänderung nach § 19 Abs. 4 VVG Gebrauch gemacht habe. Grund dafür sei, der Kläger habe bei der Antragstellung die Gesundheitsfragen objektiv falsch beantwortet, obwohl bereits vor Vertragsschluss zahnärztliche Maßnahmen im Oberkiefer angeden worden seien. Zeugen und Unterlagen bestätigten, dass der Kläger zumindest seit 2018 wusste, dass eine Erneuerung des Zahnersatzes im Oberkiefer notwendig werden würde. Dementsprechend ging das Gericht von vorsätzlicher Falschangabe aus, was eine rückwirkende Vertragsänderung durch die Beklagte rechtfertigte und in Folge ihre Leistungspflicht ausschloss. Selbst bei fehlendem Vorsatz sei ein Anspruch ausgeschlossen, da der Versicherungsfall bereits vor Vertragsbeginn eingetreten war. Nach den Versicherungsbedingungen bestehe kein Schutz für Behandlungen, deren medizinische Notwendigkeit schon vor Beginn des Versicherungsschutzes feststand. Da die Behandlung bereits mit einer früheren Untersuchung eingeleitet wurde, war der Fall versicherungsrechtlich als vorvertraglich zu bewerten. ■



Michael Lennartz
www.lennmed.de

ZWP DESIGN PREIS

*Deutschlands
schönste
Zahnarztpraxis*

25



**Jetzt
bis zum
1.7.25
bewerben**



© yahya – stock.adobe.com